



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

Freitag, 3. Dezember 2021

Nr. 52

### Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation und Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit	S. 575
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 583
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs	S. 586
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg	S. 587
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung des Hauptausschusses des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg	S. 587
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg	S. 588
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Westensee für das Haushaltsjahr 2022	S. 589
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert für das Haushaltsjahr 2022	S. 590
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Eider am Schulensee für das Haushaltsjahr 2022	S. 591

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek für das Haushaltsjahr 2022	S. 592
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Rade-Ostenfeld für das Haushaltsjahr 2022	S. 593
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Hanerau für das Haushaltsjahr 2022	S. 594
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Aschau für das Haushaltsjahr 2022	S. 595
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge für das Rechnungsjahr 2022	S. 596



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Julia Rosé

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

30.11.2021

## Allgemeinverfügung

### des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### 1. Personen,

a) die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene **molekularbiologische Untersuchung** auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

oder

b) die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung **durch geschultes Personal durchgeführter SARS-CoV-2 Antigenschnelltest (PoC-Test)** auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist

oder



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

U:\Arbeitsbereiche\Corona\Bereich Recht\Musterbescheide und  
Allgemeinverfügungen\Allgemeinverfügungen und Erlasse\AV KP 1  
Absonderung\30-11-2021 Allgemeinverfügung Absonderung.docx

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

c) die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch Institutes (RKI) als **enge Kontaktpersonen** einzustufen sind; ausgenommen sind enge Kontaktpersonen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen sowie Schulen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG,

oder

d) denen vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen **molekularbiologischen Untersuchung** das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (positiv getestete Personen),

oder

e) die davon Kenntnis haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung **selbst oder durch nicht geschultes Personal vorgenommener SARS-CoV-2 Antigenschnelltest („Selbsttest“)** auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist,

**sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zum in Ziffer 6 festgesetzten Zeitpunkt ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne).**

**Die Pflicht zur Absonderung nach Ziffer 1 Buchstabe c) (enge Kontaktpersonen) gilt nicht für geimpfte und genesene Personen nach Maßgabe der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.** Die Ausnahme nach Satz 2 gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen des Kontakts zu einer Person, die mit einer **Virusvariante** des Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen oder in Bezug auf die noch Ungewissheit besteht, dass bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Virusvariante aufweisen und die genesene oder geimpfte Person Kenntnis von diesem Umstand hat.

2. Die unter **Ziffer 1 Satz 1 Buchstabe a) – c) und Satz 3 genannten absonderungspflichtigen Personen** sind verpflichtet, sich unverzüglich unter untenstehenden Kontaktdaten beim Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu melden.

Folgende Daten müssen mitgeteilt werden:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Telefonische Erreichbarkeit,
- Anschrift,
- Einordnung der eigenen Person (Ziffer 1 Buchstabe a - c),
- Krankheitssymptome inkl. Mitteilung des Tages des ersten Auftretens,
- Tag des Testes,
- Vor- und Nachname, von allen im Haushalt lebenden Personen.

Die Pflicht zur Meldung besteht nicht, wenn eine nach § 8 IfSG gesetzlich zur Meldung verpflichtete Person die Meldung vornimmt.

3. Die unter **Ziffer 1 Buchstabe b) und e)** genannten Personen, sind verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (z. B. PCR-Test) in einem Testzentrum, einer Teststation oder bei einem Arzt bestätigen zu lassen. Sie dürfen hierzu ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen. Unterbrechungen aus anderen Zwecken sind nicht gestattet. **Sofern keine PCR-Testung erfolgt, haben sich die Personen 14 Tage abzusondern.**

4. Die unter **Ziffer 1 Buchstabe a) – e)** genannten Personen sind verpflichtet, folgende Verhaltensmaßnahmen einzuhalten:

- Kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen / anderen Personen.
- Ein Abstand von > 1,50 - 2 m zu allen Personen ist einzuhalten.
- Tragen eines eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes, wenn es unvermeidlich ist, dass Sie den Raum mit Dritten teilen müssen. Der Mund-Nasen-Schutz ist bei Durchfeuchtung, spätestens nach zwei Stunden zu wechseln.
- Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und sich im gleichen Haushalt befinden (engster Familienkreis). Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Führen eines Tagebuchs bezüglich ihrer Symptome, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen. Die Körpertemperatur ist zweimal täglich zu messen.
- Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter den unten aufgeführten Kontaktdaten zu informieren.

5. Den unter **Ziffer 1 Buchstabe a) – e)** genannten Personen wird die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31 IfSG untersagt. Ausgenommen ist Home-Office, wenn dies ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.

6. Die Anordnung zur Absonderung gilt solange, bis sie vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde wieder aufgehoben wird; bei Kontaktpersonen nach **Ziffer 1 Buchstabe c)** endet die Absonderung spätestens nach 10 Tagen. Bei Aufhebung der Absonderung nach Infektion sind die Entlassungskriterien der Empfehlungen des Robert-Koch Institutes (RKI) zu Grunde zu legen; **die Absonderung endet jedoch spätestens nach 14 Tagen.** Verlängerungen der Absonderungszeit können nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Die Möglichkeit der Verkürzung der Quarantäne von engen Kontaktpersonen nach **Ziffer 1 Buchstabe c)** durch Vorlage entsprechender Testnachweise orientiert sich nach dem empfohlenen Management von engen Kontaktpersonen des Robert-Koch Institutes (RKI).

Für die Fallkonstellationen positiver Selbsttest nach **Ziffer 1 Buchstabe e)** sowie positiver Antigenschnelltest (PoC-Test) nach **Ziffer 1 Buchstabe b)** und nachfolgender molekularbiologischer Untersuchung (z. B. PCR-Test) **endet die Pflicht zur Absonderung automatisch mit Ausschluss der Infektion bei Vorliegen des negativen Testergebnisses.** Bei Personen nach Ziffer 1 Buchstabe c) ist hierfür der Indexfall (der

anfangs bestätigte COVID-Fall) maßgeblich. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Sofern - ungeachtet der Regelung in Ziffer 1 Buchstabe c) letzter Halbsatz - **asymptomatische enge Kontaktpersonen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Schulen** im Sinne des § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG einer Quarantäneanordnung unterworfen werden, kann diese **frühestens nach fünf Tagen bei Vorlage eines negativen Nukleinsäuretests oder eines negativen Antigentests** beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgehoben werden. **Das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.**

**7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.12.2021 bis einschließlich dem 31.01.2022.** Eine Verlängerung ist möglich.

8. Die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in eine geeignete Häuslichkeit vom 15.09.2021 endet durch Zeitablauf.

9. Zuwiderhandlungen können nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

10. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §28 Absatz 1 i.V.m § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Nach §28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 31 IfSG, kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich.

Krankter im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich um eine nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1

Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

**Personen, die gemäß der RKI Vorgaben als enge Kontaktpersonen einzustufen sind, gelten durch den Kontakt zu einer an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Person als ansteckungsverdächtig. Eine konkrete Definition kann beim RKI abgerufen werden**

[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=1341B163ABC761AAA6D1D30D4218AC33.internet072?nn=13490888#doc13516162bodyText8](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=1341B163ABC761AAA6D1D30D4218AC33.internet072?nn=13490888#doc13516162bodyText8)

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden sehr umfassende Rechte ein, konkrete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich Blutentnahme,
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand,
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten.

Das IfSG sieht in den §§ 28 – 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich in ihrer Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter der Ziffer 1 Buchstabe a) bis e) genannten Personen festgestellten Infektion oder der Tatsache, dass diese als Ansteckungsverdächtige gemäß RKI Vorgaben einzustufen sind, zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG können ansteckungsverdächtige Personen „in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden“. Die Absonderung in der eigenen („ihrer“) Häuslichkeit ist erforderlich, um eine Nachprüfbarkeit der Vorgaben sowie der Angaben sicherzustellen und die Kontaktaufnahme für eventuelle weitere Anordnungen durchführen zu können.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass geimpfte und genesene Personen auch für andere nicht (mehr) ansteckend sind oder das Restrisiko einer Weiterübertragung erheblich gemindert ist. Daher sind für diese Personengruppen Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vorgesehen. **Gemäß § 6 SchAusnahmV gelten Absonderungspflichten, welche auf Grund des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht vorgesehen sind, nicht für geimpfte und genesene Personen.** Mit Ausnahme der in § 6 Absatz 2 SchAusnahmV geregelten Fallkonstellation sind Geimpfte und Genesene nach Kontakt zu einer infizierten Person daher nicht mehr absonderungspflichtig. **Die für Genesene und Geimpfte**

**festgesetzten Erleichterungen und Ausnahmen gelten jedoch nicht, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgewiesen werden oder wenn eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, vgl. § 1 Absatz 3 Nr. 1 und 2 SchAusnahmV.**

Die Verpflichtung zur Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt nach positivem Testergebnis gilt nur für die in Ziffer 1 Buchstabe a) – c) absonderungspflichtigen genannten Personen. **Selbsttester sind hiervon zunächst ausgenommen. Selbsttester sind verpflichtet, ein positives Testergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Ist auch dieses Ergebnis positiv, sind die Personen ebenso nach Ziffer 2 meldepflichtig.**

Keine Meldepflicht besteht für die in Ziffer 1 Buchstabe a) – c) genannten Personen, soweit eine gesetzlich zur Meldung verpflichtete Person die Meldung vornimmt. Dies umfasst insbesondere Ärzte (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 IfSG) oder Apotheker (§ 8 Absatz 1 Nr. 5 IfSG) sowie bei der Anwendung patientennaher Schnelltests bei Dritten die feststellende Person, wenn sie nach § 24 Satz 2 oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 3 Nummer 1 IfSG zu solchen Schnelltests befugt ist.

Die in Ziffer 1 Buchstabe b) und Buchstabe e) genannten Personen werden in Ziffer 3 verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) bestätigen zu lassen. **Alternativ** soll die Möglichkeit der Absonderung als milderer Mittel im Vergleich zum (geringfügigen) körperlichen Eingriff bestehen bleiben (kein Zwang zur Testung). Ein vorzeitiges Ende der Absonderung ist nur durch die Bestätigung eines negativen PCR-Ergebnisses möglich.

Für die in Ziffer 1 Buchstabe a), b) und c) genannten Personen kann das Testzentrum oder die Teststation auf Anforderung des Gesundheitsamts einen Nachweis über Zeitpunkt und Anlass der Testung zur Verfügung stellen.

Regelungen zur Absonderung oder Testung aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfängliche wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Erfahrungen während der bisherigen Wellen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass Viruseinträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Schulen üblicherweise nicht zu größeren Ausbrüchen führen und die Kinder nicht schwer erkranken. Mit der Fokussierung auf die Infizierten werden diejenigen Personen isoliert, die infektiös sind. Infektionsketten können auf diese Weise unterbrochen werden. **Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Schulen im Sinne des § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG kann die nach Ziffer 1. Buchstabe c)**

**vorgesehene Absonderungspflicht im Einzelfall aufgrund einer Risikobewertung durch die zuständigen Stellen dennoch erfolgen.**

**Sofern in einer Einrichtung im Sinne des § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG asymptomatische enge Kontaktpersonen einer Quarantäneanordnung unterworfen werden, kann die Dauer der Quarantäne verkürzt werden. Demnach kann diese frühestens nach fünf Tagen bei Vorlage eines negativen Nukleinsäuretests oder eines negativen Antigentests aufgehoben werden. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.**

**Die Möglichkeit der Verkürzung der Quarantäne von engen Kontaktpersonen nach Ziffer 1 Buchstabe c) durch Vorlage entsprechender Testnachweise orientiert sich im Übrigen nach dem empfohlenen Management von engen Kontaktpersonen des Robert-Koch Institutes (RKI) ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)).**

Das Kontaktpersonenmanagement erfolgt risikoadaptiert und wird auf vulnerable Personengruppen und risikoträchtige Ereignisse fokussiert.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in eine geeignete Häuslichkeit vom 15.09.2021 ist durch Zeitablauf erledigt.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Hinweise:

- Nach Möglichkeit sollte im Haushalt eine **zeitliche und räumliche Trennung** zu nicht-positiven Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten.
- Achten Sie jederzeit auf die **Husten- und Nies-Etikette** und nutzen Sie Einmaltaschentücher.
- Der **Kontakt** zu Mitbewohnern und Angehörigen sollte auf das Notwendigste beschränkt werden, wobei die o.g. Verhaltensmaßnahmen eingehalten werden sollten.
- **Hygieneartikel** sollten nicht mit anderen Haushaltsmitgliedern geteilt werden.
- **Geschirr und Wäsche** sollten ebenfalls nicht mit Haushaltsmitgliedern oder Dritten geteilt werden, nicht ohne diese zuvor zu waschen. Wäsche, die mit dem Intimbereich in Kontakt kommt, sollte bei mind. 60°C gewaschen werden.
- **Oberflächen**, mit denen Personen häufig in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger oder Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- Auf **regelmäßiges Hände waschen**, insbesondere vor und nach der Zubereitung von Speisen, dem Essen und dem Toilettengang.

- Sie sollten für **regelmäßige Lüftung** der Wohn- und Schlafräume sowie der Küche und dem Badezimmer sorgen.
- Erledigen Sie Ihre **Einkäufe online** oder lassen diese durch Dritte erledigen.
- Ein direkter Weg bedeutet im Zweifelsfall die **Nutzung des eigenen Fahrzeugs**, nicht aber die Nutzung des ÖPNV.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

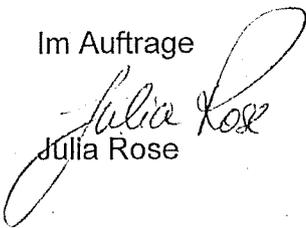
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist unzulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs den Anordnungen Folge geleistet werden. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrage

  
Julia Rose



## Amtliche Bekanntmachung

**Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu einer Sitzung einberufen**

---

**Sitzungstermin:** Montag, 13.12.2021, 15:00 Uhr

**Raum, Ort:** ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf

---

### Hinweis:

**Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation wird die Sitzung als Livestream-/Videokonferenz stattfinden. Dafür erhalten die Mitglieder des Kreistages die Einwahldaten gesondert per Mail.**

**Die Öffentlichkeit der Sitzung wird nach § 30 a Abs. 5 der Kreisordnung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung über das Internet (Streamen) hergestellt.**

**Der Link für die Öffentlichkeit lautet:**

***<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/politik-verwaltung/politik-und-verwaltung-des-kreises/politik/digitale-sitzungen>***

**Über das Streamen kann die Sitzung lediglich angesehen und angehört werden. Wortmeldungen sind nicht möglich.**

**Die Einwohnerinnen und Einwohner können wie gewohnt persönlich an der Sitzung teilnehmen (Anschrift siehe oben).**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 15.11.2021
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien

- 6.1. Nachbesetzung des Mitglieds im Verwaltungsrat der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)
7. Wirtschaftsplan 2022 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR)
8. Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde
9. Antrag der Fraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, SPD zur Beauftragung der Verwaltung eine Machbarkeitsstudie zur Bereitstellung von Betriebs- Kindergartenplätzen zu veranlassen
10. 1. Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege
11. Änderung der Aufbauorganisation zum 01.01.2022
12. Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts zur Umsetzung der Aufgabe zentrale Qualitätssicherung gemäß § 10 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (Zentrale Stelle Rettungsdienst - ZSR AöR)
13. Beschlussfassung über den Gesamtabchluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2019
14. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2020
15. Haushalt 2022
- 15.1. Berücksichtigung der Finanzausstattung der kreisangehörigen Kommunen bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2022
- 15.2. Anträge zum Haushalt
- 15.2.1. Haushalt 2022: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen - Erhöhung der Kreisumlage 2022
- 15.3. Haushalt 2022: Beschlussfassung über die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2022
16. Beteiligungsverwaltung

16.1. Nordkolleg Rendsburg GmbH - Neufassung des Be-  
trauungsbeschlusses

gez. Dr. Juliane Rumpf  
Kreispräsidentin

Wasser- und Bodenverband  
Winnemark-Kopperby  
Der Verbandsvorsteher

Winnemark, 02.12.2021

### Mitgliederversammlung

— Am Montag, dem 20.12.2021, findet um 18.00 Uhr in der Gaststätte Viktoria, 24398 Winnemark eine Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs statt, zu der alle Mitglieder des Verbandes eingeladen sind.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Versammlung durch den Verbandsvorsteher und Bericht über die Arbeit des Verbandes.
- 2. Bericht über die Geschäftslage des Verbandes
- 3. Neuwahl des Verbandsausschusses
- 4. Anfragen und Bekanntgaben
- 5. Verschiedenes

Wir bitten Sie, sich den Termin zu notieren und um zahlreiches Erscheinen. Gerne dürfen Sie auch weitere Mitglieder informieren, damit genügend Mitglieder anwesend sind.

Der Verbandsvorsteher  
- Petersen -

gez. i. A. Scheller

---

**Abwasserzweckverband  
Wirtschaftsraum Rendsburg  
Der Vorsitzende  
des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses**

Westerrönfeld, 30.11.2021

**Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses**

Am Mittwoch, 8. Dezember 2021 findet um 16:00 Uhr im Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, eine Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses statt.

**Tagesordnung:**

1. Jahresabschluss 2020
2. Anfragen und Mitteilungen

**Wichtiger Hinweis in Zeiten der Corona Pandemie:**

Es gilt die **3-G-Regelung**. Der Sitzungsraum darf nur von Personen betreten werden, die nachweisen können, dass sie geimpft, getestet oder genesen sind. Bitte tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes eine Mund-/Nasenbedeckung. Es gelten die allgemein bekannten bzw. empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln. Die Anzahl der Besucherplätze wird zahlenmäßig auf 5 Personen beschränkt. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 07.12.2021 beim Amt Jevenstedt (Tel.: 04331/8478-0) an.

Hans-Otto Schülldorf  
Vorsitzender



**Abwasserzweckverband  
Wirtschaftsraum Rendsburg  
Der Vorsitzende  
des Hauptausschusses**

Westerrönfeld, 30.11.2021

**Sitzung des Hauptausschusses**

Am Mittwoch, 8. Dezember 2021 findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

**Tagesordnung:**

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Mitteilungen des Verbandsvorstehers
3. Jahresabschluss 2020
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021
5. Haushaltssatzung 2022
6. Anfragen und Mitteilungen  
**Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten:**
7. Vertragsangelegenheiten

**Wichtiger Hinweis in Zeiten der Corona Pandemie:**

Es gilt die **3-G-Regelung**. Der Sitzungsraum darf nur von Personen betreten werden, die nachweisen können, dass sie geimpft, getestet oder genesen sind. Bitte tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes eine Mund-/Nasenbedeckung. Es gelten die allgemein bekannten bzw. empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln. Die Anzahl der Besucherplätze wird zahlenmäßig auf 5

Personen beschränkt. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 07.12.2021 beim Amt Jevenstedt (Tel.: 04331/8478-0) an.

Rudolf Ehlers  
Vorsitzender



**Abwasserzweckverband  
Wirtschaftsraum Rendsburg  
Der Verbandsvorsteher**

Westerrönfeld, 30.11.2021

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, 15. Dezember 2021 findet um 17:00 Uhr in der Tingleffhalle in Westerrönfeld, Am Sportplatz 4, eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

#### **Tagessordnung:**

1. Beschlussfassung über die Beratung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Mitteilungen des Verbandsvorstehers
4. Jahresabschluss 2020
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021
6. Haushaltssatzung 2022
7. Anfragen und Mitteilungen

**Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung voraussichtlich nichtöffentlich beraten:**

8. Vertragsangelegenheiten

#### **Wichtiger Hinweis in Zeiten der Corona Pandemie:**

Es gilt die **3-G-Regelung**. Der Sitzungsraum darf nur von Personen betreten werden, die nachweisen können, dass sie geimpft, getestet oder genesen sind. Bitte tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes eine Mund-/Nasenbedeckung. Es gelten die allgemein bekannten bzw. empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln. Die Anzahl der Besucherplätze wird zahlenmäßig auf 5 Personen beschränkt. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 14.12.2021 beim Amt Jevenstedt (Tel.: 04331/8478-0) an.

Otto Schneider  
Verbandsvorsteher

## HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Westensee

für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 47.700,00 € und die Aufwendungen mit 65.800,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresfehlbetrag von 18.100,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 8.700,00 € und Ausgaben von 20.100,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 11.400,00 € veranschlagt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2022 festgesetzt.

### § 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 12,50 € (1.771 BE)

Flächenbeitrag: 3,50 € (6.238 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Achterwels, den 24.11.2021  
Ort

  
Verbandsvorsteher

## HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert

für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 22.900,00 € und die Aufwendungen mit 22.000,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 900,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 5.200,00 € und Ausgaben von 600,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 4.600,00 € veranschlagt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2022 festgesetzt.

### § 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

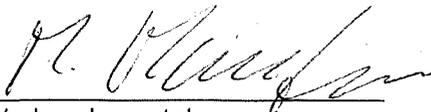
-Grundbeitrag:	20,00 € / Mitglied (175 BE)
-Flächenbeitrag:	8,30 € (9,50 €) / BE (1.826 BE)
-Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft:	2,20 € (1,00 €) / ha (1.407 ha)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Gammellby, den 30.11.21  
Ort

  
Verbandsvorsteher



## HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek

für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 15.600,00 € und die Aufwendungen mit 18.000,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresfehlbetrag von 2.400,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 3.650,00 € und Ausgaben von 10.150,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 6.500,00 € veranschlagt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2022 festgesetzt.

### § 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 2,00 € (236 BE)

Flächenbeitrag: 4,00 € (3.059 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bendorf, den 01.12.21  
Ort

  
Verbandsvorsteher

## HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Rade-Ostenfeld

für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 10.000,00 € und die Aufwendungen mit 13.050,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresfehlbetrag von 3.050,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 3.500,00 € und Ausgaben von 3.650,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 150,00 € veranschlagt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2022 festgesetzt.

### § 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

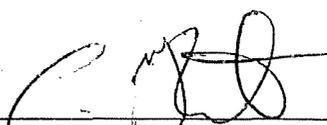
- Grundbeitrag: 12,00 € / Mitglied (76 BE)
- Flächenbeitrag: 6,00 € / BE (1.048 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung  
ohne Gewässereigenschaft: 3,00 € / BE (665 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Rade , den 01.12.21  
Ort

  
Verbandsvorsteher

## HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Hanerau

für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 34.800,00 € und die Aufwendungen mit 31.100,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 3.700,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 5.800,00 € und Ausgaben von 1.500,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 4.300,00 € veranschlagt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2022 festgesetzt.

### § 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- Grundbeitrag: 5,80 € / Mitglied (273 BE)
- Flächenbeitrag: 4,90 € / BE (4.318 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung  
ohne Gewässereigenschaft: 0,80 € / ha (3.346 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Hadelmarschen, den 25.11.21  
Ort

J. G. ...  
stellv. Verbandsvorsteher

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Aschau

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 03. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

74.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01. September 2020

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	20,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,00	EUR / BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	4,00	EUR / ha
Hochwasserschutz	0,00	EUR / BE / ha
Hochwasserschutz I a	0,00	EUR / BE / ha
Hochwasserschutz I b	50,00	EUR / BE / ha

Wasser- und Bodenverband  
Aschau

Pappelweg 10  
14251 Osdorf

Osdorf

24. November 2021

(Ort)

, den

(Datum)

(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: Pappelweg 10, 14251 Osdorf, 04346/412292 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

03. Dez. 2021

## Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2022

Aufgrund der Verbandssatzung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung festgesetzt:

### 1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

#### Erfolgsrechnung:

Einnahmen	54.000,00 €
Ausgaben	51.000,00 €

---

Ergebnis	3.000,00 €	Zuführung zum Vermögensplan
----------	------------	-----------------------------

#### Vermögensrechnung:

Einnahmen	13.500,00 €
Ausgaben	5.000,00 €

---

Ergebnis	8.500,00 €	Zuführung Kassenmittel
----------	------------	------------------------

### 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### 3. Die Hebesätze werden für 2022 wie folgt festgesetzt:

Wasserbeitrag	1,30 € netto	1,39 € / m <sup>3</sup>	brutto (inkl. 7,0 % Mwst.)
Grundbeitrag je Anschluss	9,00 € netto	9,63 € / Monat	brutto (inkl. 7,0 % Mwst.)

Die Jahresrechnung 2021 ist fällig zum 01.02.2022.

Eine Abschlagszahlung (50% vom Vorjahresverbrauch) auf den jährlichen Wasserbezug ist fällig zum 01.07.2022. Unterjährige Zwischen- und Abschlussrechnungen sind jeweils 14 Tage nach Rechnungserstellung fällig.

#### Anschlussgebühren

Weideanschluss	500,00 € einmalig netto
Hausanschluss	1.750,00 € einmalig netto

### 4. Aufwandsersatzung für Einstellung der Wasserlieferung und Wiederinbetriebnahme

(A) Je Einstellung der Wasserlieferung wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 € netto berechnet.

(B) Je Wiederinbetriebnahme wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € netto berechnet.

Diese Beträge sind fällig:

zu A: 1 Woche nach Einstellung der Wasserlieferung, jedoch vor einer evtl. möglichen Wiederinbetriebnahme

zu B: spätestens 1 Tag vor Wiederinbetriebnahme

Es gilt der Eingang auf dem Konto des Wasserbeschaffungsverbandes.

### 5. Bauwasseranschluss

Die Nutzungsentschädigung für einen Bauwasseranschluss beträgt 30,00 € (netto) kalenderjährlich.

Holzbunge, 16.09.2021



WBV Holzbunge  
- Wasserbeschaffungsverband -  
Hauptstraße 13  
24361 Holzbunge  
Tel. 04356 / 590  
Mobil 0170 / 4682074